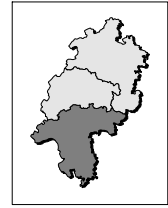


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: IX / 139.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. IX / 139.1	7. Mai 2021

**Antrag der Stadt Bad Soden am Taunus auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen /
Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/Reg FNP 2010) gemäß § 6 Abs. 2
Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz
(HLPG) für die Ausweisung eines Wohn- und Gewerbegebiets „Sinai II und III“**

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. IX / 139.1

- I. Die Abweichung von den Zielen Z4.3-2 (Vorranggebiet Regionaler Grünzug), Z10.1-10 (Vorranggebiet für Landwirtschaft) sowie den Zielen Z3.4.1-3 (bauleitplanerische Ausweisung von Wohnbauflächen nur im Vorranggebiet Siedlung) und Z3.4.2-4 (bauleitplanerische Ausweisung von gewerblichen Bauflächen nur im Vorranggebiet Industrie und Gewerbe) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wird auf der Grundlage des Antrags der Stadt Bad Soden am Taunus vom 26. Oktober 2020, nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der als Anlage 1 beigefügten Plankarte, die Bestandteil dieser Entscheidung ist, zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden.
 1. Die Zulassung der Abweichung wird erst wirksam, wenn die Stadt Bad Soden am Taunus durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen - auf die mit Beschluss der Regionalversammlung vom 3. März 2017 (Drs. Nr. IX/23.1) zugelassene Abweichung verzichtet.
 2. Im Rahmen der Bauleitplanung dürfen Flächen für den Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere nicht innerhalb als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegter Flächen geplant werden.

3. Bis zum Antrag auf Genehmigung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans ist gutachterlich darzulegen, dass die bauliche Inanspruchnahme der Abweichungsflächen regionalbedeutsame Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete nicht erheblich beeinträchtigt. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Reduzierung entsprechender Auswirkungen wie Dach- und Fassadenbegrünung, restriktive Festsetzungen bezüglich der zulässigen Versiegelung, etc. zu prüfen und vorzusehen.
4. Spätestens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die erstellten Verkehrsgutachten zu aktualisieren. Die Ergebnisse sind im Rahmen der interkommunalen Abstimmung mit der Gemeinde Liederbach abzustimmen.

Für die Richtigkeit:

gez.: Conny Scheuermann
Schriftführerin

Anlage 1: Fläche, für welche die Abweichung zugelassen wird

